



TEAK HOLZ INTERNATIONAL AG
A-4040 Linz, Freistädter Straße 313
Tel. +43 (0)70 908 909-91
Fax +43 (0)70 908 909-97
rettenbacher@teak-ag.com
www.teak-ag.com

FN 271414p, Landesgericht Linz
ISIN: AT0TEAKHOLZ8
UID: ATU62255507

TEAK HOLZ INTERNATIONAL AG
BESCHLUSSVORSCHLÄGE
des Vorstandes und des Aufsichtsrates
gemäß § 108 AktG

1. Tagesordnungspunkt:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichtes des Vorstandes und Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes jeweils für das Geschäftsjahr 2008/2009 mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2008/2009

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008/2009

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Teak Holz International AG schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr 01. Oktober 2008 bis 30. September 2009 die Entlastung erteilt.

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/2009

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Teak Holz International AG schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 01. Oktober 2008 bis 30. September 2009 die Entlastung erteilt.

4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008/2009

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Teak Holz International AG schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2008/2009 ein Betrag in Höhe von EUR 16.000,00 vergütet, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

5. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010

Der Aufsichtsrat der Teak Holz International AG schlägt vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 88248 b, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, wird zur Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2009/2010 bestellt.

Hinweis: Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat mit Schreiben vom 12. Jänner 2010 die in § 270 Absatz 1a UGB geforderten Auskünfte erteilt und erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit als Abschlussprüfer begründen könnten.

6. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung zur Anpassung an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 in den Punkten 9. (Zahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder), 11. (Sitzungen des Aufsichtsrates), 17. (Ort und Einberufung der Hauptversammlung), 18. (Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung), 19. (Stimmrecht), 20. (Vorsitz und Beschlussfassung in der Hauptversammlung), über die Neufassung der Satzung durch eine weitere Änderung im Punkt 4. (Grundkapital, Namensaktien) sowie Punkt 7. (Mitglieder, Bestellung und Geschäftsführung) und über die Ergänzung der Satzung durch die Einfügung eines weiteren Punktes 25. (Sprachenregelung)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Teak Holz International AG schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Zur Anpassung an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (AktRÄG 2009) wird die Satzung in den Punkten 9. (Zahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder), 11. (Sitzungen des Aufsichtsrates), 17. (Ort und Einberufung der Hauptversammlung), 18. (Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung), 19. (Stimmrecht), 20. (Vorsitz und Beschlussfassung in der Hauptversammlung) neu gefasst, durch eine weitere Änderung im Punkt 4. (Grundkapital, Namensaktien) sowie Punkt 7. (Mitglieder, Bestellung und Geschäftsführung) neu gefasst und durch einen weiteren Punkt 25. (Sprachenregelung) geändert, sodass diese folgenden Wortlaut erhalten:

„4. Grundkapital, Inhaberaktien

- 4.1. *Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 31,205.160,00 (Euro einunddreißig Millionen zweihundertfünftausendeinhundertsechzig) und ist zerlegt in 6,241.032 (sechs Millionen zweihunderteinundvierzigtausendnullzweiunddreißig) Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.*
- 4.2. *Das Stammkapital wurde vor der Eintragung der formwechselnden Umwandlung der vormaligen Teak Holz Invest GmbH in eine Aktiengesellschaft im Betrag von € 70.000,00 bar aufgebracht und im Betrag von € 21,647.660,00 (Euro einundzwanzig Millionen sechshundertsiebenundvierzigtausendsechshundertsechzig) durch Sacheinlagen wie folgt:*
 - 4.2.1 *Mag. Johannes Hofer, geboren am 09.11.1970, hat 14 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft PLANTACION AUSTRIACA TECA, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-422246, Costa Rica, im Wert von EUR 4,866.502,00 (Euro vier Millionen achthundertsechsendsechzigtausendfünfhundert-zwei) (davon Agio EUR 3,550.558,00 (Euro drei Millionen fünfhundertfünfzigtausendfünfhundertachtundfünfzig)) unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Artikel III Umgründungsteuergesetz als Sacheinlage gegen Gewährung einer Stammeinlage (Kapitalerhöhung) in Höhe von € 1.315.944,00 eingebracht. Die für die vorangeführte Sacheinlage gewährte Stammeinlage entspricht 263.189 Stückaktien.*
 - 4.2.2 *Mag. Reinhard Pfistermüller, geboren am 02.04.1974, hat 4 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft PLANTACION AUSTRIACA TECA, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-422246, Costa Rica, im Wert von EUR 1,390.429,00 (Euro eine Million dreihundertneunzigtausendvierhundertneunund-zwanzig) (davon Agio EUR 1,014.445,00 (Euro eine Million vierzehntausendvier-hundertfünfundvierzig)) unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Artikel III Umgründungsteuergesetz als Sacheinlage gegen Gewährung einer Stammeinlage (Kapitalerhöhung) in Höhe von € 375.984,00 eingebracht. Die für die vorangeführte Sacheinlage gewährte Stammeinlage entspricht 75.197 Stückaktien.*

4.2.3 Die Hörmann Privatstiftung, FN 188622 k, hat

- 30 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft PLANTACION AUSTRIACA TECA, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-422246, im Wert von EUR 10,428.220,00 (Euro zehn Millionen vierhundertachtundzwanzigtausendzweihundertzwanzig) (davon Agio EUR 7,608.339,00 (Euro sieben Millionen sechshundertachttausenddreihundertneunddreißig))
- 225 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LOS AUSTRIACOS, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-265918, im Wert von EUR 25,017.870,00 (Euro fünfundzwanzig Millionen siebzehtausendachthundertsiebzig) (davon Agio EUR 18,252.824,00 (Euro achtzehn Millionen zweihundertzweiundfünfzigtausendachthundertvierundzwanzig))
- 5 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LOS AUSTRIACOS NUMERO DOS, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-308214, im Wert von EUR 2,286.966,00 (Euro zwei Millionen zweihundertsechsdachtzigtausend-neunhundertsechsdachzig) (davon Agio EUR 1,668.550,00 (Euro eine Million sechshundertachtundsechzigtausendfünfhundertfünfzig))
- 5 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LOS AUSTRIACOS TECA TRES, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-339589, im Wert von EUR 1,269.801,00 (Euro eine Million zweihundertneundsechzigtausendachthunderteins) (davon Agio EUR 926.435,00 (Euro neunhundertsechsdachzigtausendvierhundertfünfunddreißig))

jeweils unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Artikel III Umgründungsteuergesetz als Sacheinlage gegen Gewährung einer Stammeinlage (Kapitalerhöhung) in Höhe von € 10,546.709,00 eingebracht. Die für die vorangeführten Sacheinlagen gewährte Stammeinlage entspricht 2,109.342 Stückaktien.

4.2.4 Klaus Hennerbichler, geboren am 09.03.1969, hat

- 30 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft PLANTACION AUSTRIACA TECA, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-422246, im Wert von EUR 10,428.220,00 (Euro zehn Millionen vierhundertachtundzwanzigtausendzweihundertzwanzig) (davon Agio EUR 7,608.339,00 (Euro sieben Millionen sechshundertachttausenddreihundertneunddreißig))
- 97 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LOS AUSTRIACOS, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-265918, im Wert von EUR 10,826.234,00 (Euro zehn Millionen achthundertsechsdachzigtausendzweihundertvierunddreißig) (davon Agio EUR 7,898.730,00 (Euro sieben Millionen achthundertachtundneunzigtausend-siebenhundertdreißig))

- 5 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LOS AUSTRIACOS NUMERO DOS, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-308214, im Wert von EUR 2,286.966,00 (Euro zwei Millionen zweihundertsechundachtzigtausend-neunhundertsechundsechzig) (davon Agio EUR 1,668.550,00 (Euro eine Million sechshundertsechundachtzigtausendfünfhundertfünfzig))
- 5 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LOS AUSTRIACOS TECA TRES, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-339589, im Wert von EUR 1,269.801,00 (Euro eine Million zweihundertneunundsechzigtausendachthunderteins) (davon Agio EUR 926.435,00 (Euro neunhundertsechundzwanzigtausendvierhundertfünfunddreißig))
- 12 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft FINCA DE LA TECA, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-230619, im Wert von EUR 4,422.636,00 (Euro vier Millionen vierhundertzweiundzwanzigtausendsechshundertsechunddreißig) (davon Agio EUR 3,226.716,00 (Euro drei Millionen zweihundertsechundzwanzigtausendsiebenhundertsechzehn))

jeweils unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Artikel III Umgründungsteuergesetz als Sacheinlage gegen Gewährung einer Stammeinlage (Kapitalerhöhung) in Höhe von € 7,905.087,00 eingebracht. Die für die vorangeführten Sacheinlagen gewährte Stammeinlage entspricht 1,581.018 Stückaktien.

4.2.5 Dr. Thomas Wolfesberger, geboren am 30.07.1960, hat 16 Stück Aktien an der costaricanischen Gesellschaft PLANTACION AUSTRIACA TECA, SOCIEDAD ANÓNIMA, Nationalregisternummer 3-101-422246, Costa Rica, im Wert von EUR 5,561.717,00 (Euro fünf Millionen fünfhunderteinundsechzigtausendsiebenhundert-siebzehn) (davon Agio EUR 4,057.781,00 (Euro vier Millionen siebenundfünfzigtausendsiebenhunderteinundachtzig)) unter Inanspruchnahme der Begünstigungen des Artikel III Umgründungsteuergesetz als Sacheinlage gegen Gewährung einer Stammeinlage (Kapitalerhöhung) in Höhe von € 1,503.936,00 eingebracht. Die für die vorangeführte Sacheinlage gewährte Stammeinlage entspricht 300.788 Stückaktien.

4.3. Sämtliche Aktien lauten auf Inhaber.

4.4. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Inhaber.

4.5. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag der Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch, das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 15,602.580,00 (Euro fünfzehn Millionen sechshundertzweitausendfünfhundertachtzig) durch Ausgabe von bis zu 3,120.516 (drei Millionen einhundertzwanzigtausendfünfhundertsechzehn) Stück neuen auf Inhaber lautende Aktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen auf bis zu EUR 46,807.740,00 (Euro sechsundvierzig Millionen achthundertsiebentausendsiebenhundertvierzig) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand wird weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen."

7. Mitglieder, Bestellung und Geschäftsführung

- 7.1. Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Diese werden auf die Anzahl nicht angerechnet.*
- 7.2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und allfälliger stellvertretender Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Vom Aufsichtsrat ist ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes zu ernennen. Dem Aufsichtsrat obliegen auch der Abschluss, die Abänderung und die Auflösung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie die Gewährung allfälliger Remunerationen und dergleichen, doch kann er diese Aufgaben einem Ausschuss übertragen. Vorstandsmitglieder dürfen nur bestellt werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Bestellung oder Wiederbestellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.*
- 7.3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.*
- 7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit dessen Stimme den Ausschlag.*
- 7.5. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten.*
- 7.6. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat tunlichst ein Jahr nach Aufnahme des Vollbetriebes von Investitionsprojekten eine Investitionsnachrechnung vorzulegen, wenn der Investitionsaufwand eine vom Aufsichtsrat festzulegende Betragsgrenze überschreitet. Der Vorstand legt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Stellvertreter oder bei entsprechenden Regelungen in den Geschäftsordnungen des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dem gesamten Organ oder einem Ausschuss jährlich die Berichte der unternehmenseigenen Revision vor. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat für das nächste Geschäftsjahr (i) einen Finanzplan, (ii) ein Budget und (iii) ein Investitionsprogramm vorzulegen und die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.*

7.7. *Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat berechtigt, vom Vorstand jederzeit Berichte über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Unternehmen, an denen wesentliche Beteiligungen bestehen, zu verlangen."*

9. Zahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

9.1. *Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie den allenfalls gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitgliedern. Die Bestimmungen über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern richten sich nach § 87 AktG.*

9.2. *Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs 9 AktG.*

9.3. *Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion nach einer vier Wochen vorher an den Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes erfolgten Ankündigung niederlegen. Eine allfällige Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds."*

11. Sitzungen des Aufsichtsrates

11.1. *Der Aufsichtsrat muss mindestens ein Mal pro Kalendervierteljahr eine Sitzung abhalten. Zusätzlich sind im erforderlichen Ausmaß weitere Sitzungen abzuhalten.*

11.2. *Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, telegraphisch, per Telefax oder per Email unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung zu erfolgen, wobei der Vorsitzende in dringenden Fällen die Frist verkürzen kann. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig, allerdings mindestens eine Woche vor der Aufsichtsratssitzung, ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.*

11.3. *Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe gestellten Antrages auf Einberufung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden innerhalb von vierzehn Tagen nicht entsprochen, so können die Antragsteller den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.*

11.4. *Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, erforderlich. Die gegenseitige Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 95 Abs 7 AktG ist zulässig. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.*

- 11.5. *Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax oder durch Stimmabgabe mittels sicherer elektronischer Signatur im Sinne des § 4 (Paragraf vier) Signaturgesetz ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter hat mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates die zu entscheidende Angelegenheit mit der Aufforderung bekannt zu geben, hiezu innerhalb einer mindestens mit drei Tagen zu bemessenden Frist ab Zustellung der Aufforderung Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als Gegenstimme. Ein allfälliger Widerspruch gegen eine solche Art der Abstimmung ist schriftlich oder per Telefax innerhalb derselben Frist an den Leiter der Abstimmung zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches und der Stellungnahme ist jeweils das Einlangen der betreffenden Erklärung beim Leiter der Abstimmung.*
- 11.6. *Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende vor Sitzungsbeginn nichts anderes bestimmt. Bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Aufsichtsrat ohne Teilnahme des Vorstandes abgehandelt werden.*

17. Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- 17.1. *Die Hauptversammlung wird vom Aufsichtsrat oder Vorstand einberufen. Die Einberufung ist nach Maßgabe des Gesetzes und unter Bedachtnahme auf Punkt 3. und 18. der Satzung zu veröffentlichen.*
- 17.2. *Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Landeshauptstadt Österreichs abgehalten.*
- 17.3. *Die Einberufung der Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung (§ 104 AktG), ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Ist der 28./21. Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, erfolgt die Bekanntmachung spätestens am letzten, diesem Tag vorhergehenden Werktag. Als Sonntag oder gesetzlicher Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch Samstage, der Karfreitag, der 24. und der 31. Dezember.*

18. Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung

- 18.1. *Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.*

- 18.2. *Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedsstaat der OECD auszustellen. Die Depotbestätigung hat mindestens die in § 10a Abs 2 AktG vorgesehenen Angaben zu enthalten. Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf sie zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Die Depotbestätigung bedarf der Textform. Depotbestätigungen werden in deutscher und in englischer Sprache entgegengenommen.*
- 18.3. *Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien bedarf es für den Nachweis des Anteilsbesitzes einer schriftlichen Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, welche der Gesellschaft ebenfalls spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss.*
- 18.4. *Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.*

19. Stimmrecht

- 19.1. *Jede Aktie gewährt eine Stimme, soweit dies aufgrund der Satzung oder des Gesetzes nicht ausgeschlossen ist.*
- 19.2. *Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist mit Vollmacht, die an die Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen.*

20. Vorsitz und Beschlussfassung in der Hauptversammlung

- 20.1. *Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.*

- 20.2. *Über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände entscheidet die angekündigte Tagesordnung. Der Vorsitzende kann abweichend von dieser Reihenfolge verhandeln und abstimmen lassen. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere des § 119 Abs 3 AktG, auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.*
- 20.3. *Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Er hat das Recht, die Form der Abstimmung für jeden Verhandlungspunkt neu festzulegen.*
- 20.4. *Der Vorsitzende entscheidet, ob die gesamte Hauptversammlung oder Teile davon in Ton und Bild aufgezeichnet und öffentlich übertragen werden.*
- 20.5. *Soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit oder noch andere Erfordernisse vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.*

25. Sprachenregelung

- 25.1. *Rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter (zum Beispiel Kreditinstitute) sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Dies gilt insbesondere auch für Depotbestätigungen.*
- 25.2. *Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist deutsch.*

Hinweis:

Vgl. dazu die Neufassung der Satzung im Änderungsmodus.